

Verhaltenskodex für alle Lieferanten der BMK Firmengruppe (BMK Group GmbH & Co. KG, BMK professional electronics GmbH, BMK electronic solutions GmbH, BMK electronic services GmbH, BMK Czech Technologies s.r.o., BMK Electronics Changzhou Ltd.)

Vorwort

BMK bekennt sich ausdrücklich zum Schutz der grundlegenden Prinzipien in den Bereichen der Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutzstandards sowie zur Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards und hat dies in einem eigenen Verhaltenskodex festgelegt.

Diese Prinzipien spielen auch in der Beziehung zwischen BMK und ihren Lieferanten eine bedeutende Rolle und sind in diesem Lieferantenkodex festgehalten.

Unsere „Lieferanten“ (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer und Vertriebspartner) halten alle anwendbaren inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften ein und vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass BMK gegen geltendes Recht verstößt oder nach geltendem Recht bestraft werden kann. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten mindestens die Einhaltung folgender Standards:

A. Arbeitnehmer- und Menschenrechte

- An allen Standorten des Lieferanten gilt der Grundsatz der freien Wahl der Beschäftigung, weshalb der Lieferant jegliche Art der Zwangsarbeit ablehnt.
- Jegliche Beschäftigung von Kindern ist inakzeptabel.
- Die Arbeitszeiten, Gewährung von Arbeitspausen sowie der bezahlte Urlaub entsprechen mindestens der nationalen Gesetzgebung.
- Der Lieferant achtet das Recht auf eine angemessene Entlohnung, die in jedem Fall den gesetzlich garantierten Mindestlöhnen entspricht und sich an den Leistungen der Beschäftigten und am jeweiligen Arbeitsmarkt orientiert. Alle Mitarbeiter erhalten eine ihrer Tätigkeit adäquate Vergütung.
- Der Lieferant achtet die Menschenwürde uneingeschränkt und lehnt daher jegliche unmenschliche oder brutale Behandlung oder die Androhung einer solchen ab, dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelung, mentale oder physische Nötigung sowie verbale Angriffe.
- Der Lieferant fördert eine Kultur der Vielfalt und Chancengleichheit, in der einander mit Respekt begegnet wird. Die Auswahl, Einstellung und Förderung seiner Mitarbeiter erfolgt ausschließlich auf Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten. Unterschiede zwischen den Mitarbeitern werden geschätzt und respektiert. Diskriminierungen, Belästigungen oder Einschüchterungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund von ethnischen Hintergrund, Geschlecht, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Alter, Personenstand, sexueller Orientierung, religiösem oder politischem Bekenntnis, Abstammung, sozialem Status oder Behinderung sind verboten.
- Der Lieferant erkennt das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft an.
- Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten beim Einsatz die Gefahr von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung,

einer Verletzung von Leib oder Leben oder einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

- Geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser-, Wald- und Ressourcenrechte, insbesondere die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sind vom Lieferanten uneingeschränkt zu wahren. Widerrechtliche Zwangsräumungen und widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sind zu unterlassen.
- Der Lieferant unterlässt es, eine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch herbeizuführen, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.
- Der Lieferant stellt über vorhergehende Punkte hinaus sicher, dass kein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen passiert, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

B. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dem Lieferanten ist ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sehr wichtig. Hierbei berücksichtigt er neben allgemeingültigem Wissen der Branche und bestimmter Gefahren alle internationalen und standortspezifischen Sicherheitsbestimmungen sowie die jeweiligen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetze. Der Lieferant hat daraus für sich entsprechende Standards abgeleitet, auf deren Einhaltung er achtet und die er ständig überprüft, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen im Rahmen der Arbeit zu verhindern bzw. mit dem Arbeitsumfeld einhergehende Gefahren zu minimieren, soweit dies in vernünftiger Weise umsetzbar ist.

Eine entsprechende Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation ist implementiert und wird ständig weiterentwickelt. Diese beinhaltet auch

- die Ermittlung potenzieller Notfallsituationen und deren Bewertung inklusive der Einführung von Plänen und Verfahren zur Reaktion auf Notfälle zur Minimierung der Schädigung von Leben, Umwelt und Sachwerten,
- Verfahren zur Meldung, Klassifizierung und Erfassung von arbeitsbezogenen Unfällen und Krankheiten,
- die systematische Ermittlung, Bewertung und Überwachung des Umgangs mit chemischen, biologischen oder physikalischen Arbeitsstoffen seitens der Beschäftigten inklusive von Maßnahmen zur Kontrolle von Überbelastung sowie der Notwendigkeit persönlicher Schutzausrüstungen,
- die Prüfung von Produktionsanlagen und anderen Maschinen hinsichtlich Sicherheits- und Verletzungsrisiken und Installation und Instandhaltung entsprechender Schutzeinrichtungen und -maßnahmen,
- Ermittlung, Bewertung und Überwachung der Gefahren bei körperlich anstrengenden Arbeiten.

Die Beschäftigten des Lieferanten werden regelmäßig und protokolliert zu Gesundheits- und Sicherheitsaspekten geschult. Diese Schulungen werden für neue oder wieder eingestellte Arbeitnehmer wiederholt.

Jeder Beschäftigte hat Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Einrichtungen für die Lebensmittellagerung.

Der Lieferant verbietet im Zusammenhang mit der Arbeit bzw. am Arbeitsplatz jede Form von Alkohol, Drogen und Missbrauch anderer Substanzen und bietet Beschäftigten mit Suchtproblemen Unterstützung an.

C. Umweltschutz

Der Lieferant unterhält an seinen Standorten ein Umweltmanagementsystem, bevorzugt ein zertifiziertes System nach ISO14001 oder nach EMAS, um zielgerichtet mit Interessenten außerhalb des Unternehmens kommunizieren zu können und die Entwicklung ökologischer Nachhaltigkeit in seiner Branche mitzugestalten.

Führungskräfte wie auch Mitarbeiter des Lieferanten sind angehalten durch umweltfreundliches Verhalten einen aktiven Beitrag zur Schonung der Umwelt und Verhütung von Umweltgefahren zu leisten. Dazu zählen insbesondere:

- Der Lieferant stellt die ständige Erfassung und Bewertung umweltrelevanter Vorschriften für alle Unternehmensbereiche sicher und sorgt mindestens für deren Einhaltung und, wo möglich, für deren Übertreffen.
- Der Lieferant ist sich seiner Verantwortung hinsichtlich der Vermeidung von Umweltverschmutzung bewusst. Insbesondere gefährliche Stoffe werden deshalb so gelagert, genutzt und transportiert, dass die Gefahr von Umweltunfällen auf ein Minimum reduziert ist. Der Einsatz gefährlicher Stoffe unterliegt der ständigen Überwachung und Prüfung durch geschulte Mitarbeiter.
- Berufene Verantwortliche unterstützen den Lieferanten bei der ressourceneffizienten Gestaltung besonders relevanter Umweltbereiche wie Energiebedarf und Abfallaufkommen. Sie stehen für Fragen der Mitarbeiter zur Verfügung, um die sichere und ressourcenschonende Ausführung aller Aufgaben im Unternehmen zu befähigen.
- Das Aufkommen von festem Abfall sowie Abwasser wird bei dem Lieferanten, soweit möglich, vermieden. Prozessbedingt unvermeidbar anfallende Abfälle werden sortenrein gesammelt und, wo dies möglich ist, an verarbeitende Unternehmen zur Verwertung oder Wiederaufbereitung abgegeben. Das Verbot nicht umweltgerechter Handhabung, Sammlung, Lagerung, Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen des Stockholmer Übereinkommens über POPs, der Minamata-Konvention sowie das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten.
- Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte oder Herstellungsprozesse keine persistenten organischen Schadstoffe (POPs) enthalten. Falls er dies nicht sicherstellen kann, ist der Lieferant für die vollständige Einhaltung der Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens über POPs verantwortlich.
- Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte oder Herstellungsprozesse kein Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten. Falls er dies nicht sicherstellen kann, ist der

Lieferant für die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Minamata-Konvention verantwortlich.

Alle Mitarbeiter erhalten regelmäßig Schulungen zum richtigen umweltfreundlichen Verhalten an ihrem Arbeitsplatz und werden zu aktuellen Umweltthemen regelmäßig informiert.

D. Ethik

1. Geschäftsintegrität

Höchste Integritätsstandards sind Grundlage aller Geschäftsaktivitäten des Lieferanten. Der Lieferant verbietet strikt jede Art der Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung. Hierzu gehört auch, wo zutreffend, die verantwortungsvolle Beschaffung von Konfliktmineralien.

2. Verbot der unzulässigen Vorteilsnahme

Die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen, die das geschäftliche Urteilsvermögen beeinträchtigen bzw. zu einem Interessenkonflikt führen können, ist untersagt. Den Mitarbeitern ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, welche bereits den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung eines Geschäftspartners oder einer Beeinflussbarkeit durch einen Geschäftspartner vermitteln können.

3. Offenlegung von Informationen

Wir erwarten Aufrichtigkeit im Handeln, Höflichkeit im Umgang, Respekt und Fairness in der Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern. Dazu gehört, dass Entscheidungen transparent und nachvollziehbar getroffen und kommuniziert werden. Alle Geschäftsabläufe sind in den Geschäftsunterlagen des Lieferanten dokumentiert und können lückenlos nachvollzogen werden.

4. Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert die Rechte an geistigem Eigentum. Der Umgang mit Technologie und Know-how erfolgt so, dass die geistigen Eigentumsrechte beachtet werden. Der Lieferant verwendet geistiges Eigentum Dritter nur im Rahmen der Zusammenarbeit und nicht zweckfremd.

5. Faire Geschäftstätigkeit, faire Werbung und fairer Wettbewerb

Der Lieferant hält die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs ein.

6. Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Der Lieferant unterhält einen Prozess, der die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Informanten auf Seiten von Geschäftspartnern und Beschäftigten gewährleistet, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Dieser Prozess gestattet es auch den Beschäftigten Bedenken zu äußern, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen und der Lieferant hat seine Beschäftigten über diesen Prozess informiert.

7. Datenschutz & Privatsphäre

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seiner Geschäftspartner und Beschäftigten zu entsprechen. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und behördlicher Vorschriften ist dem Lieferanten wichtig bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung oder Wiedergabe personenbezogener Daten.

Detaillierte Anweisungen und Vorgaben an die Beschäftigten zur Ethik im Geschäftsleben sind in internen Verhaltensrichtlinien kodifiziert.